

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung



Wesentliche Änderungen

Fassung vom 26.03.2025

- Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17.07.2023 (<u>BGBI. 2023 Teil I Nr. 191</u>): § 16 Absatz 1 Satz 4 mit Wirkung zum 01.08.2024 neu gefasst.
- Anpassung aufgrund des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22.12.2023 (<u>BGBI. 2023 Teil I Nr. 412</u>): § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, Satz 3 sowie die Absätze 3a und 3b mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgehoben.
- <u>Rz. 16.3</u>: Änderung der Leistungsgrundsätze ab 01.01.2025 aufgrund Aufhebung des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.
- <u>Rz.16.11</u>: Übertragung der Zuständigkeit für Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie auf die Agenturen für Arbeit.
- Rz. 16.11a bis 16.11c: neu: Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit zum 01.01.2025.
- Rz. 16.21a: Einfügen des Rechtsanspruchs auf außerbetriebliche Berufsausbildung im SGB II ab 01.08.2024.
- Rz. 16.39a: Aufhebung der Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Absatz 1 Satz 3 a.F. ab 01.01.2025.
- Rz. 16.42a: Weiterhin Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit bei Sammelantragsverfahren FbW für "Erwerbsaufstocker" ab 01.01.2025.
- Rz. 16.50: Aufhebung der Regelungen zur Anwendung des Vergaberechts (FbW) (§ 16 Absatz 3a) ab 01.01.2025.
- Rz. 16.51: Aufhebung der Regelungen zum Weiterbildungsgeld (FbW) (§ 16 Absatz 3b) ab 01.01.2025.
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.

Fassung vom 01.04.2024

- Anpassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom 17.07.2023 (BGBI. 2023 Teil I Nr. 191): § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 geändert und in Kraft ab 01.04.2024.
- <u>Einleitende Informationen</u>, <u>Rz. 16.11</u>, <u>Rz. 16.41</u>: Berücksichtigung der Abschaffung des Bürgergeldbonus zum 28.03.2024 durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27.03.2024 (BGBI. 2024 Teil I Nr. 107).
- Rz. 16.42a: Änderung der Absatznummerierung in § 82 SGB III.
- Rz. 16.42b neu: Das ab 01.04.2024 eingeführte Qualifizierungsgeld wird auch für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II durch die Agenturen für Arbeit erbracht.



- <u>Rz.16.43</u> neu: Die neue Förderung eines Berufsorientierungspraktikums durch Leistungen des § 48a und des neuen Mobilitätszuschusses nach § 73a des Dritten Buches soll auch jungen Menschen, die durch die Jobcenter betreut werden, zugutekommen. Sie werden für SGB II-Leistungsberechtigte nicht durch die Agenturen für Arbeit, sondern durch die Jobcenter erbracht.
- <u>Rz. 16.5</u>: Klarstellung, dass ab 01.01.2024 trotz der neuen Ausschlussnorm des § 7 Absatz 4a für Leistungsberechtigte des SGB XIV eine Förderung mit Leistungen zur Eingliederung möglich ist.
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.
- Redaktionelle Anpassungen.

Fassung vom 01.07.2023

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 (<u>BGBI. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328</u>): § 16 Absatz 2 geändert und in Kraft ab 01.01.2023; § 16 Absatz 3b eingefügt und in Kraft ab 01.07.2023.
- <u>Einleitende Informationen</u> zu den neuen Förderleistungen durch das Bürgergeld-Gesetz (Weiterbildungsgeld nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 87a Absatz 2 SGB III, Bürgergeldbonus nach § 16j und ganzheitliche Betreuung nach § 16k).
- Rz. 16.3: Aktualisierung aufgrund Wegfalls des Vermittlungsvorrangs durch das Bürgergeld-Gesetz. Vorrangig sollen nach § 3 Absatz 1 Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Einsatz anderer Leistungen für eine dauerhafte Integration erforderlich ist.
- Rz. 16.11 neu: Keine separate Antragstellung bei den neuen Pflichtleistungen Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus.
- Rz. 16.47: Aufhebung der Statistiknorm des § 53a Absatz 2.
- Rz.16.51 neu: Das Weiterbildungsgeld wird unabhängig vom Arbeitslosenstatus allen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen gezahlt, die die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 SGB III erfüllen. Es umfasst somit auch Beschäftigte, die ergänzend zum Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen.
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.
- Redaktionelle Überarbeitung.

Fassung vom 14.10.2021

 Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02.06.2021.

Seite 2



- Rz. 16.31: Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020 wurde grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, Beratungs- und Vermittlungsgespräche auch per Videotelefonie durchzuführen.
- Rz. 16.40b neu: Ergänzung zu den durch das Teilhabestärkungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III; die JC können nunmehr auch Leistungen nach den §§ 16a ff. neben einem Rehabilitationsverfahren erbringen. Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde eine partielle Aufhebung des Leistungsverbots für die JC in Bezug auf die Leistungen nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. §§ 44 und 45 SGB III geschaffen; die JC können nunmehr ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt erheblich beschleunigen.
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.

Fassung vom 01.07.2021

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Gesetzes zur F\u00f6rderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsf\u00f6rderung vom 20.05.2020.
- Rz. 16.17: Aktualisierung aufgrund der Dritten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns MiLoV3 vom 09.11.2020.
- Rz. 16.42a: Zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten zwischen den Agenturen für Arbeit im SGB III (Leistungsgewährung für "Erwerbsaufstocker" über § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 SGB III) und den Jobcentern im SGB II wird spiegelbildlich ein Leistungsausschluss im SGB II für die Arbeitgeberleistungen nach § 82 Absatz 6 SGB III neu geregelt.
- Anlage1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.

Fassung vom 26.11.2020

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020.
- Rz. 16.45: Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung des Gesetzeswortlautes.
- Rz. 16.47: Konkretisierung der Weisung aufgrund einer BRH Mitteilung über die Prüfung von Leistungsberechtigten nach Vollendung des 55. Lebensjahres durch die Jobcenter.
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.

Fassung vom 10.07.2019

• Rz. 16.13, 16.42, 16.45 (alt): Streichung der Übergangsregelungen für Alg-Aufstocker bis zum 31.12.2016.



- Rz. 16.17: Aktualisierung aufgrund der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns - MiLoV2 - vom 13.11.2018.
- Rz. 16.28, 16.43: Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde die Schnittstelle zur Beratung durch die Agentur für Arbeit gesetzlich in § 14 Absatz 2 Sätze 4, 5 geregelt.
- Rz. 16.31 Klarstellung zur Beratungspflicht bei deutlich erkennbarem Beratungsbedarf bei einem anderen Sozialleistungsträger.
- Rz.16.48: Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen aufgrund Qualifizierungschancengesetzes (§ 16 Absatz 2 Satz 3).
- Anlage 1: Aktualisierung der anzuwendenden Eingliederungsleistungen des SGB III aufgrund Verweises im SGB II.

Seite 4



Gesetzestext

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

In der ab 01.01.2025 gültigen Fassung

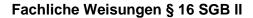
- (1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:
- 1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt mit Ausnahme der Leistung nach § 31a,
- 2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
- 3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den §§ 48a und 54a Absatz 1 bis 5,
- 4. (weggefallen)
- 5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

(Satz 3 weggefallen)

- § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie die §§ 36, 76 und 81 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.¹
- (2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Regelungen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 tritt. § 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Für die Teilnahme erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses werden Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 82 des Dritten Buches nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.²
- (3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

¹ Anpassung aufgrund des <u>Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung vom</u> <u>17.07.2023 (BGBI. 2023 Teil I Nr. 191</u>): § 16 Absatz 1 Satz 4 bereits mit Wirkung zum 01.08.2024 neu gefasst.

² Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Regelung des § 16 Absatz 2 Satz 3 läuft ab 01.01.2025 ins Leere.





(3a) (weggefallen)

(3b) (weggefallen)

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

.



Inhaltsverzeichnis

1.	Eingliederungsleistungen	. 1
1.1	Weitere Leistungen mit dem Bürgergeld-Gesetz ab 01.07.2023	. 1
1.2	Leistungsgrundsätze	. 1
1.3	Antragstellung	4
1.4	Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation von den JC auf die AA zum 01.01.2025	. 5
2.	Grundsätzliches zu § 16 Absatz 1	5
2.1	Pflichtleistungen	6
2.2	Ermessensleistungen	8
2.3	Beratung und die einzelnen Ermessensleistungen	9
2.4	Teilhabe am Arbeitsleben1	12
2.5	Leistungsverbot der AA und weitere Regelungen (§ 22 Absatz 4 SGB III) 1	15
3.	Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Absatz 21	16
4.	Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung (§ 16 Absatz 3) 1	17
5.	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – Anwendung des Vergaberechts (§ 16 Absatz 3a)1	17
6.	Förderung der beruflichen Weiterbildung - Weiterbildungsgeld (§ 16 Absatz 3b)1	17
7.	Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Absatz 4)1	18



1. Eingliederungsleistungen

1.1 Weitere Leistungen mit dem Bürgergeld-Gesetz ab 01.07.2023

- (1) Zur Unterstützung der Teilnahme an abschlussorientierter Weiterbildung wurde im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.07.2023 die neue Förderleistung des Weiterbildungsgeldes eingeführt (§ 16 Absatz 1 i. V. m. § 87a Absatz 2 SGB III). Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 Teil I Nr. 412) wurde ab dem 01.01.2025 die Zuständigkeit für die Förderleistung Weiterbildungsgeld von den Jobcentern (JC) auf die Agenturen für Arbeit (AA) übertragen (siehe Rz. 16.11a).
- (2) Ferner erhielten erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit dem Bürgergeld-Gesetz seit dem 01.07.2023 einen Bonus in Höhe von 75 Euro für jeden Monat der Teilnahme an bestimmten Maßnahmen (Bürgergeldbonus). Siehe hierzu Fachliche Weisungen zu § 16j. Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 Teil I Nr. 107) wurde diese Leistung zum 28.03.2024 abgeschafft. Teilnehmende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mit dem Bürgergeldbonus förderfähige Maßnahme angetreten haben, erhalten den Bonus bis zum Austritt aus oder dem Abschluss der Maßnahme (§ 66 Absatz 1).
- (3) Zudem wurde mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 01.07.2023 die ganzheitliche Betreuung nach § 16k als neues Regelinstrument eingeführt. Ziel der ganzheitlichen Betreuung ist der Aufbau und in der Folge die Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen. Zur Entwicklung der Ausbildungsfähigkeit junger Menschen richtet sich die ganzheitliche Betreuung auch auf die Heranführung an eine oder die Begleitung während einer Ausbildung. Siehe hierzu Fachliche Weisungen zu § 16k.

1.2 Leistungsgrundsätze

(1) Für die individuelle Leistungserbringung bedarf es einer dokumentierten Prognoseentscheidung über die erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Absatz 3 i. V. m. § 14 Absatz 4). Diese Prognoseentscheidung ist unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und der Potenzialanalyse vorzunehmen (vgl. u. a. Aufzählung in § 3 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 1). Es muss zu erwarten sein, dass die konkret ausgewählten Eingliederungsleistungen die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen und der gleiche Erfolg ohne sie wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (16.1)



(2) Als weiterer Leistungsgrundsatz gilt das Sofortangebot nach § 3 Absatz 2. Dies hebt die besondere Bedeutung des unverzüglichen Beginnes der Eingliederungsarbeit für alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen hervor.

Sofortangebot § 3 Absatz 2 (16.2)

(3) Vorrangig sollen nach § 3 Absatz 1 Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Einsatz anderer Leistungen für eine dauerhafte Integration erforderlich ist. Dauerhaft bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen durch die Aufnahme einer Ausbildung oder längerfristigen - das heißt sechs Monate und länger andauernden - Erwerbstätigkeit ihren und den Hilfebedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten vermindern oder beenden können.

Wegfall des Vermittlungsvorrangs (16.3)

Bei Personen ohne Berufsabschluss soll vorrangig die Erlangung eines Berufsabschlusses in jeglicher Art von Aus- oder Weiterbildung (betriebliche Ausbildung, schulische Ausbildung, berufliche Weiterbildung, Studium) unterstützt werden (ohne Altersbegrenzung). Sofern dies nicht durch die Unterstützung der Vermittlung in eine Ausbildung erfolgen kann, ist hier die Förderung einer abschlussorientierten Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 i. V. m. § 81 SGB III zu prüfen. Ab 01.01.2025 erfolgt diese Prüfung durch die AA; § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird mit Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 aufgehoben (siehe Rz. 16.11a). Dies gilt auch, wenn ein vorhandener Berufsabschluss nicht mehr verwertbar ist. Der Wegfall des Vermittlungsvorrangs bei Personen ohne Berufsabschluss betrifft neben der abschlussorientierten Weiterbildung aber auch andere Formen der beruflichen Weiterbildung im Rahmen des § 81 SGB III.

- (4) Auch bei der Entscheidung über die Förderung einer erfolgversprechenden, voraussichtlich tragfähigen Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bedarf es keiner Vorrangprüfung bezüglich einer Ausbildungsaufnahme oder sonstigen Erwerbstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 5).
- (5) Ferner ist soweit erforderlich für erwerbsfähige teilnahmeberechtigte leistungsberechtigte Personen zur Vermittlung von Deutschkenntnissen die Zulassung, Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung als vorrangige Maßnahme vorzusehen (§ 3 Absatz 4). Dies trägt der hohen Bedeutung der Sprachkenntnisse für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt Rechnung (vgl. Fachliche Weisungen zur Deutschförderung SGB II).

Berechtigte (16.5)

rung

(16.4)

Integrationskurse

oder berufsbezogene

Deutschsprachförde-

(6) Eingliederungsleistungen können grundsätzlich nur an Berechtigte i. S. d. § 7 erbracht werden. Bezüglich der Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die <u>Fachlichen Weisungen zu</u> §§ 7, 8, 9 verwiesen.



Vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4a sind ab dem 01.01.2024 nur die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst. Möglich ist die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Personen, denen Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV (Soziale Entschädigung) zuerkannt worden sind, wenn diese erbeten werden und Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Eine Weiterförderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist unter den Voraussetzungen des § 16g möglich.

Leistungen nach § 16h können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht.

Bezüglich der sinngemäßen Anwendung des Berechtigtenbegriffes für die SGB III-Eingliederungsleistungen wird auf <u>Kapitel 3</u> verwiesen.

(7) Vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 sind nach dem Gesetzeswortlaut lediglich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst. Die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist dagegen möglich, wenn Leistungen zur Eingliederung in Arbeit begehrt werden und Hilfebedürftigkeit grundsätzlich vorliegt. Konkret ist zu prüfen, ob "fiktive Hilfebedürftigkeit" i. S. d. § 9 vorliegt. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 ist dabei zu beachten, dass die Agentur für Arbeit (AA) ggf. Eingliederungsleistungen nach dem SGB III vorrangig erbringen kann.

§ 7 Absatz 5 – fiktive Hilfebedürftigkeit bei Ausschluss (16.6)

(8) Wenn Leistungen nach § 27 Absatz 2 und 3 erbracht werden, ist von Hilfebedürftigkeit auszugehen und folglich können dem Grunde nach Ansprüche auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bestehen (z. B. Bewerbungskosten aus dem Vermittlungsbudget zum Ende des Studiums).

Zuschuss § 27 (16.7)

(9) Bei Sachverhalten nach § 7 Absatz 6 besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

§ 7 Absatz 6 - Auszubildende (16.8) Darlehensfälle/Ausnahme (16.9)

- (10) Möglichkeit einer Förderung mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei der Darlehensgewährung:
 - Sofern eine Darlehensgewährung nach § 27 Absatz 3 Satz 1 erfolgt, besteht die Möglichkeit, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen.
 - Im Falle der Darlehensgewährung bei nicht sofortiger Vermögensverwertung nach § 24 Absatz 5 können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden.
 - In Fällen der Gewährung eines Darlehens nach § 24 Absatz 4 Satz 2 besteht durch die anteilige Zuschusserbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ein re-





gulärer Anspruch auf Eingliederungsleistungen (Berechtigteneigenschaft ist trotz anteiliger Darlehenszahlung gegeben).

Grundsätzlich ist eine Förderung mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit während der Darlehensgewährung aufgrund zu erwartender Einnahmen nicht möglich (§ 24 Absatz 4 Satz 1). Die Darlehensgewährung umfasst ausschließlich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(11) Soweit die Hilfebedürftigkeit durch die Zahlung des Zuschusses nach § 26 vermieden wird, ist die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht möglich.

Zuschuss KV/PV (16.10)

1.3 Antragstellung

(1) Im Grundsatz können alle Leistungen des SGB II nur auf Antrag erbracht werden (§ 37 Absatz 1). Eine Erbringung von Eingliederungsleistungen nach § 16 Absatz 1 von Amts wegen ist im SGB II, abweichend von § 323 Absatz 1 Satz 3 SGB III, nicht vorgesehen. Bei § 16h steht eine fehlende Antragstellung der Leistung nicht entgegen.

Grundsätzliches Antragserfordernis (16.11)

- (2) Bei den Förderleistungen Weiterbildungsgeld nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 87a Absatz 2 SGB III, Weiterbildungsprämie nach § 16 Absatz 1 i. V. m. § 87a Absatz 1 SGB III, handelt es sich jedoch um Pflichtleistungen, die nicht separat durch die leistungsberechtigten Personen beantragt werden müssen. Ab 01.01.2025 wird die Zuständigkeit für Beratung, Förderentscheidung und Finanzierung der Förderleistungen Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie von den JC auf die AA übertragen (siehe auch Rz. 16.11a).
- (3) Bei der Antragstellung ist zu unterscheiden, wer die Leistungen erhalten kann (z. B. erwerbsfähige leistungsberechtige Person, Arbeitgeber, Träger). Die jeweils Begünstigten haben die Antragstellung vorzunehmen.
- (4) In der Regel ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Eine verspätete Antragstellung führt jedoch nicht automatisch dazu, dass der Anspruch abgelehnt wird, sondern, dass Leistungen vor Antragstellung nicht gewährt werden können. Abweichende Regelungen sind in den jeweiligen FW zu den Förderleistungen zu finden. Dabei sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit/Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 zu stellen, insbesondere, wenn eine Arbeit, Ausbildung etc. ohne eine Förderzusage bereits begonnen wurde. Eine Rückwirkung auf den Ersten des Monats (§ 37 Absatz 2 Satz 2) oder eine dreimonatige Rückwirkung aufgrund einmonatiger Hilfebedürftigkeit (§ 37 Absatz 2 Satz 3) findet auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit keine Anwendung.



1.4 Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation von den JC auf die AA zum 01.01.2025

(1) Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 Teil I Nr. 412) wird ab dem 01.01.2025 die Zuständigkeit für Beratung, Förderentscheidung und Finanzierung für die Förderung beruflicher Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von den JC auf die AA übertragen. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird aufgehoben. Vom Übergang umfasst sind alle Leistungen der Weiterbildungsförderung und alle damit zusammenhängenden Kosten. Neben den Weiterbildungskosten sind dies auch Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie. Weiterbildungen, die über den Jahreswechsel 2024/25 hinauslaufen, werden aufgrund der Regelungen in § 66a i. V. m. § 66 bis zu ihrem individuellen Ende weiter von den JC betreut und abgerechnet. Dies umfasst auch alle in 2024 ausgehändigten Bildungsgutscheine, auch wenn die Maßnahme erst nach dem 31.12.2024 bewilligt wird oder beginnt (siehe Weisung 202406007 vom 20.06.2024 - Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024: Rechtskreisübergreifender Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung ab 01.01.2025).

Übergang hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung (16.11a)

(2) Zudem wird mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ab 01.01.2025 die Förder- und Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit der BA als Rehabilitationsträger von den JC vollständig auf die AA übertragen. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben. Förderungen mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die vor dem 01.01.2025 begonnen haben und Förderungen im Jahr 2025 auf Grundlage von Gutscheinen (außer Ganzheitliche Betreuung) an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden aus dem Jahr 2024, die bis in das Jahr 2025 hineinreichen, verbleiben aufgrund der Regelungen in § 66a i. V. m. § 66 vollständig in der Verantwortung der JC und werden nicht durch die AA übernommen.

Übergang hinsichtlich der beruflichen Rehabilitation (16.11b)

(3) Die Aufwendungen, für die bei den JC weiterlaufenden Bestandsmaßnahmen, trägt die BA. (siehe auch: Neue Kundenprozesse FbW & Reha ab 01.01.2025 für Kundinnen und Kunden des SGB II).

Übernahme von Aufwendungen für Bestandsmaßnahmen (16.11c)

2. Grundsätzliches zu § 16 Absatz 1

(1) Die Leistungen nach dem SGB III, die für erwerbsfähige leistungsberechtige Personen nach dem SGB II gewährt werden können, sind in § 16 Absatz 1 abschließend aufgeführt (siehe Anlage 1).

Verweis SGB III und Leistungsübersicht (16.12)

(2) Beziehende von Arbeitslosengeld (Alg) oder Teilarbeitslosengeld (Teil-Alg) erhalten keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II (§ 5 Absatz 4, § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III), sondern ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die vermittlerische

Arbeitslosengeld-Aufstockende (Alg-Aufstockende) (16.13)





Betreuung und Integrationsverantwortung obliegt für diesen Personenkreis der zuständigen AA. Hinsichtlich der Information über erforderliche Tatsachen für die Aufgabenwahrnehmung der JC bzw. AA wird auf die gegenseitige Unterrichtungspflicht der § 9a SGB III und § 18a (vgl. <u>Fachliche Weisungen zu § 18a</u>) verwiesen.

2.1 Pflichtleistungen

(1) Eine Pflichtleistung des SGB II ist das Vermittlungsangebot (§ 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 SGB III). Kernstück der Pflichtleistung ist eine sachgerechte vermittlerische Tätigkeit.

Vermittlungsangebot (16.14)

(2) Die Grundsätze der Vermittlung gemäß § 36 SGB III sind entsprechend anzuwenden (§ 16 Absatz 1 Satz 3). Folgende Leitsätze sind dabei zu beachten:

Grundsätze der Vermittlung (16.15)

Es besteht ein Vermittlungsverbot, wenn ein Ausbildungsund Arbeitsverhältnis gegen ein Gesetz oder die guten Sitten
verstößt (§ 36 Absatz 1 SGB III). Das ist z. B. auch der Fall,
wenn das Arbeitsverhältnis wegen eines geringen Entgelts
das strafrechtliche Verbot des Lohnwuchers oder den Vorwurf der Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB erfüllt.

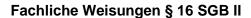
Vermittlungsverbot (16.16)

Bei der Entlohnung ist darüber hinaus insbesondere das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten. Danach hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns durch den Arbeitgeber. Die Höhe des Mindestlohns wird in der Regel durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 11 MiLoG). Maßgebend ist die jeweils geltende/aktuelle Mindestlohnanpassungsverordnung. Ausnahmen gelten für

Mindestlöhne - Lohnwucher (16.17)

- o bestimmte Praktika,
- Einstiegsqualifizierungen nach § 54a SGB III,
- Berufsausbildungsvorbereitungen nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes,
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung,
- Berufsausbildungsverhältnisse,
- ehrenamtliche Tätigkeiten und
- langzeitarbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung (§ 22 MiLoG). § 22 Absatz 4 Satz 1 MiLoG gilt nicht für Arbeitsverhältnisse nach §§ 16e und 16i.

Darüber hinaus sind Arbeitgeber verpflichtet, auch höhere Entgelte zu zahlen, soweit diese nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), Tarifvertragsgesetz (TVG) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für einzelne Branchen aufgrund von





Rechtsverordnungen oder Allgemeinverbindlicherklärungen festgelegt worden sind.

Auf die <u>Fachlichen Weisungen zu § 10</u>, sowie auf den <u>Leitfaden</u> <u>zum Mindestlohngesetz</u> wird Bezug genommen. Im Weiteren wird bei entsprechend abweichender Entlohnung auf die Regelungen zum Arbeitsentgeltübergang in den <u>Fachliche Weisungen</u> <u>zu § 33 Absatz 1 und 5</u> i. V. m. § 115 SGB X verwiesen.

Sowohl eine Vermittlung als auch eine Förderung mit Eingliederungsleistungen im Bereich der Prostitution ist untersagt (siehe Fachliche Weisungen zur Vermittlung in Sonderfällen; BSG-Urteil vom 06.05.2009 Az.: B 11 AL 11/08 R, insbesondere Rz. 23, 24).

Prostitution (16.18)

 Sofern der Arbeitgeber Einschränkungen für eine Vermittlung vornimmt, hat das JC zu prüfen, ob dies einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG bzw. gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (<u>AGG</u>) darstellt. Ist das der Fall, muss das JC eine Vermittlung ablehnen (§ 36 Absatz 2 SGB III). Diskriminierungsverbot (16.19)

 Eine Vermittlung in einen durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich ist nur zulässig, wenn die leistungsberechtigte Person und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises durch das JC auf den Arbeitskampf verlangen (§ 36 Absatz 3 SGB III). Arbeitskampf (16.20)

Das JC ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob es sich beim Angebot um eine abhängige Beschäftigung handelt. Dennoch kann das JC auch auf selbständige Tätigkeiten hinweisen (beispielsweise bei Künstlerinnen und Künstlern).

Selbständige Tätigkeit (16.21)

(2a) Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung hat der Gesetzgeber auch im SGB II einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung für junge Menschen eingeführt, die die Fördervoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 76 SGB III erfüllen. Der Rechtsanspruch gilt ab 01.08.2024. Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II sind von den JC zu beauftragen und zu finanzieren (siehe auch Fachliche Weisung – außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) nach § 76 SGB III). Etwas anderes gilt für den Personenkreis der Aufstocker; über deren Anspruch entscheidet die AA.

Rechtsanspruch Außerbetriebliche Berufsausbildung (16.21a)

(3) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 16 Absatz 1 Satz 3 n.F. i. V. m. § 81 Absatz 3 SGB III) und ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses (§ 16 Absatz 1 Satz 3 n.F. i. V. m. § 81 Absatz 2 SGB III). Die Zuständigkeit für die Beratung, Förderentscheidung und Finanzierung liegt bei der AA. Hinsichtlich der Details und der Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen wird

Rechtsanspruch Hauptschulabschluss und Berufsabschluss (16.22)



auf die Fachliche Weisung Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III verwiesen.

2.2 Ermessensleistungen

(1) Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Eingliederungsleistungen des SGB III sind als Ermessensleistungen ausgestaltet ("Sie kann..."). Dabei ist zwischen dem Entschließungsermessen ("ob") und dem Auswahlermessen ("wie" d. h. welche Eingliederungsleistung, welcher Leistungsumfang) zu unterscheiden.

Entschließungs- und Auswahlermessen (16.23)

(2) Bei den Ermessensleistungen hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung, sondern es besteht ein Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens nach § 39 Absatz 1 SGB I.

Umgang mit Ermessensleistungen (16.24)

Beim Auswahlermessen sind die Leistungsgrundsätze des § 3 Absatz 1 zu beachten. Angemessene Wünsche der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Satz 2). Die im SGB III vorgesehenen Grenzen der Leistungshöhe dürfen nicht überschritten werden.

Das Ermessen ist fehlerfrei auszuüben.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zur Ermessensausübung wird ggf. auf die individuellen Fachlichen Weisungen verwiesen.

Folgende Ermessensfehler sind zu unterscheiden:

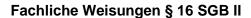
- Ermessensnichtgebrauch (= Ermessensunterschreitung bzw. -ausfall; z. B. wenn das JC bei einer Ermessensleistung kein Ermessen ausübt; auch bei einer Ablehnung muss das ausgeübte Ermessen nachvollzogen werden können),
- Ermessensüberschreitung (z. B. wenn sich die bewilligte Förderhöhe nicht im gesetzlich bestimmten Rahmen für das Ermessen bewegt),
- Ermessensfehlgebrauch (= Ermessensmissbrauch; z. B. wenn sich das JC von zweckfremden Erwägungen leiten lässt, die keinerlei Bezug zur konkreten gesetzlichen Eingliederungsleistung vorweisen).

Daneben steht der Sonderfall einer **Ermessensreduzierung auf Null**. Das bedeutet, dass aufgrund bestimmter Umstände des Einzelfalles und nach dem Sinn und Zweck der Leistung nur noch eine einzige Ermessensentscheidung möglich/denkbar ist.

Wird ein Ermessensfehler festgestellt, so erfolgt im Allgemeinen eine Aufhebung des Verwaltungsaktes. Die neue Entscheidung kann mit der Aufhebung verbunden werden.

Das durch das JC ausgeübte Ermessen ist zu dokumentieren.

Ermessensfehler (16.25)





- (3) Das JC kann die Ausübung des Ermessens von seinen Integrationsfachkräften (IFK) mithilfe eigener Weisungen lenken (sogenannte "ermessenslenkende Hinweise"). Damit können die JC die Ausübung des Ermessens steuern und vereinfachen.
- (4) Die in § 16 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Leistungen sind Ermessensleistungen (mit Ausnahme von § 16 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 76, § 81 Absatz 2 und 3 sowie § 87a SGB III, siehe Rz. 16.21a,16.22) und zwar auch dann, wenn sie nach dem SGB III als Anspruchsleistungen ausgestaltet sind.

Keine Anspruchsleistungen (16.26)

(5) Die erwerbsfähige leistungsberechtige Person hat keinen Rechtsanspruch gegenüber dem JC auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (abweichend zu § 45 Absatz 7 SGB III).

2.3 Beratung und die einzelnen Ermessensleistungen

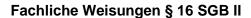
(1) Neben der allgemeinen Beratungspflicht für alle Personen zu Rechten und Pflichten (§ 14 SGB I), kann ratsuchenden erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen und Arbeitgebern eine individuelle Beratung durch das JC oder den gemeinsamen Arbeitgeberservice (AGS) nach §§ 29, 30, 34 SGB III erteilt werden.

Beratungsdienstleistungen (16.27)

(2) Beratung ist zentrale Aufgabe der JC (§ 1 Absatz 3 Nummer 1). Die Beratungsleistung wird in § 14 Absatz 2 näher ausgestaltet und ergänzt hierbei die allgemeine Regelung des § 14 SGB I. Im Rahmen der Beratung wird gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person eine individuelle Strategie zur Erreichung der Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit erarbeitet und deren schrittweise Umsetzung begleitet.

Beratungspflicht (16.28)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind auch in den Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach dem SGB III einbezogen. § 14 Absatz 2 Satz 5 regelt, dass Beratungsleistungen, die Leistungsberechtigte nach den §§ 29 bis 33 des SGB III von den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der BA erhalten, Berücksichtigung finden sollen. Hierdurch wird klargestellt, dass die JC bei der Gestaltung ihres Beratungskonzepts auch Beratungsleistungen berücksichtigen sollen, die die Leistungsberechtigten von den AA nach dem SGB III erhalten haben. Durch § 14 Absatz 2 Satz 6 werden die JC zugleich verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihres Beratungsauftrags eng mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der BA zusammenzuarbeiten. Hierdurch soll auch vermieden werden, dass Doppelstrukturen im SGB II entstehen. Die Förderverantwortung der JC für die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II bleibt dabei unberührt. Insbesondere besteht für die JC keine Bindung an die Ergebnisse der Beratungen durch die AA. Die Entscheidung über die individuelle Förderleistung für die von ihnen betreuten Personen trifft auch weiterhin ausschließlich das JC.





Mit der Beratung sind die Inhalte und Ziele der Leistungen zur Eingliederung, deren Auswahl im Rahmen des Eingliederungsprozesses, die Selbsthilfeobliegenheiten nach § 2 Absatz 2 sowie das Schlichtungsverfahren nach § 15a (siehe auch Informationen zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens nach § 15a) zu erläutern. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung sind ebenfalls Inhalt der Beratung.

Beratung im Vermittlungskontext (16.29)

Um eine Verzahnung von passiven und aktiven Leistungen des SGB II zu erreichen, bedarf es auch einer leistungsrechtlichen Beratung zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, den Mitwirkungsobliegenheiten zu vorrangigen Leistungen nach § 5 Absatz 3 und § 12a und der Mitwirkungsverpflichtungen der leistungsberechtigten Personen sowie der Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung (§ 14 Absatz 2).

Beratung im Leistungskontext (16.30)

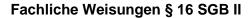
Sowohl die Art (persönlich, schriftlich, telefonisch, per Videokommunikation) als auch der Umfang richtet sich nach dem jeweiligen Anliegen und geäußerten Bedarf der leistungsberechtigten Person. Die Beratung kann aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen. Ferner soll im Rahmen eines Beratungskontakts und aufgrund der dabei zutage tretenden Umstände ein weitergehender Beratungsbedarf (z. B. im Hinblick auf [alternative] Gestaltungsmöglichkeiten, die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und von jeder verständigen Person mutmaßlich genutzt würden) selbst erkannt werden, ohne dass dies von der leistungsberechtigten Person konkret angesprochen wurde (sogenannte Spontanberatung). Ist z. B. während eines Gespräches ein zwingender rentenversicherungsrechtlicher Beratungsbedarf eindeutig erkennbar, ist der leistungsberechtigten Person – auch ohne deren entsprechendes Beratungsbegehren – zu empfehlen, sich (auch) von dem Rentenversicherungsträger beraten zu lassen. Je nach Anliegen kann hierzu auch ein kurzer Hinweis oder eine Belehrung mit wenigen Worten ausreichend sein. Die Beratung und Belehrung sollten dokumentiert werden. Soweit sich in einem Gespräch Bedarfe für eine weitergehende Beratung zeigen, soll die IFK hierauf eingehen.

Art und Umfang (16.31)

Die Grenzen der Beratungspflicht sind im Wesentlichen:

- keine Beratung zu Rechtsmissbrauch,
- keine Beratung über persönliche Anliegen ohne SGB II-Bezug,
- grundsätzlich auf den gesetzlichen Leistungsumfang des SGB II begrenzt (beachte: Allerdings sind Leistungen anderer Leistungsträger, die in den Eingliederungsprozess einbezogen werden und vorrangige Leistungen in den Beratungsprozess einzubeziehen).

Grenzen (16.32)





Es obliegt der Entscheidung der Trägerversammlung des jeweiligen JC nach § 44b Absatz 2 Satz 2, wie die Durchführung der Beratung erfolgt.

(3) Die Eignungsfeststellung i. S. d. § 32 SGB III dient zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit. Die IFK schaltet die Fachdienste ein, wenn Fragen hinsichtlich der Ausbildungsreife, Berufsneigung, Leistungsfähigkeit oder Vermittelbarkeit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vorliegen und ein Gutachten der Fachdienste zur Klärung beitragen soll.

Eignungsfeststellung durch die Fachdienste (16.33)

(4) Die Regelung zur Potenzialanalyse des § 16 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 37 Absatz 1 SGB III findet durch die spezialgesetzliche Regelung in § 15 Absatz 1 keine Anwendung (vgl. <u>Fachliche Weisungen zu § 15</u>).

Potenzialanalyse (16.34)

(5) Die Pflichten (§ 38 Absatz 2 SGB III) zur Erteilung von erforderlichen Auskünften und der Vorlage der erforderlichen Unterlagen sind entsprechend anzuwenden. Einschränkungen durch die leistungsberechtigte Person zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte Arbeitgeber sind zu beachten.

Rechte und Pflichten (16.35)

Der Verweis in § 38 Absatz 2 SGB III auf die Anzeige – und Bescheinigungspflichten des § 311 SGB III zur Arbeitsunfähigkeit gilt nicht für die JC, weil diese in § 56 spezialgesetzlich geregelt wurden (vgl. <u>Fachliche Weisungen zu § 56)</u>. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Arbeitslosmeldung (§ 38 Absatz 1 SGB III) gilt ebenfalls für die JC nicht.

Arbeits- und Ausbildungsvermittlung wird nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns aufgrund § 16 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 35 SGB III auch bei fehlender Mitwirkung erbracht. Leistungsrechtliche Folgen können sich nicht aus § 38 Absatz 3 und 4 SGB III, sondern nur aus den in §§ 31 ff. genannten Pflichtverletzungen ergeben.

(6) Arbeitgeber haben bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des JC oder des AGS ebenfalls erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen (Mitwirkungspflicht nach § 39 Absatz 1 Satz 1 SGB III; bei Verstoß kann die Vermittlung eingestellt werden). Einschränkungen zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sowie die Begrenzung des Vermittlungswunsches auf geeignete erwerbsfähige leistungsberechtige Personen sind zu beachten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 SGB III). § 39 Absatz 2 und 3 SGB III

Rechte und Pflichten der Arbeitgeber (16.36)

(7) Für die Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung können Selbstinformationseinrichtungen (SIE) eingesetzt werden (§ 40 Absatz 2 SGB III).

SIE (16.37)

BA Zentrale FGL 21 Stand: 26.03.2025

kann angewandt werden.





(8) Die Befragung/Datenerhebung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen unterliegt den gleichen gesetzlich definierten Grenzen wie sie für Arbeitgeber vor der Begründung eines Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses gelten (§ 41 Satz 1 SGB III; z. B. Frage nach Schwangerschaft).

Einschränkung des Fragerechts (16.38)

Die Ausnahmen sind in § 41 Satz 2, 3 SGB III definiert. Daten zur Zugehörigkeit zu einer

- Gewerkschaft,
- Partei,
- Religionsgemeinschaft,
- und vergleichbaren Vereinigung (z. B. Bürgerinitiativen),

dürfen nur zum Zweck einer Vermittlung auf eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle

- in einem Tendenzunternehmen oder –betrieb (siehe § 118 Absatz 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) – z. B. Verlagen, Zeitungen, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbänden, privaten Schulen mit besonderen Charakteristika, Werkstatt für behinderte Menschen) oder
- in einer Religionsgemeinschaft oder in einer ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtung (z. B. kirchliche Kindergärten, Caritas, Diakonie) für i. d. R. nur noch Positionen mit Leitungsfunktion und entsprechender Außenrepräsentation (vgl. Entscheidung des EuGH vom 17.04.2018, Az.: C- 414/16, Rz.63)

erhoben werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereit ist, an einen solchen Arbeitsplatz vermittelt zu werden. Dies setzt eine Befragung und positive Äußerung im Vorfeld voraus. Ein Tendenzunternehmen oder -betrieb darf ein Stellengesuch nur dann wie oben dargestellt einschränken, wenn dies bezogen auf den konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist. Der Sozialdatenschutz ist zu beachten.

2.4 Teilhabe am Arbeitsleben

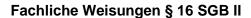
(1) Zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen können die in § 16 Absatz 1 Satz 3 a.F. aufgeführten Leistungen bis zum 31.12.2024 erbracht werden.

(1a) Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sind ab 01.01.2025 die Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit der BA als Rehabilitationsträger von den JC auf die AA übertragen worden.(siehe Rz. 16.11ab).

Reha (16.39)

Übergang bzw. Verteilung der Trägerverantwortung (16.39a)

BA Zentrale FGL 21 Stand: 26.03.2025 Seite 12





Dies bedeutet, dass die JC weiterhin für die Erkennung von Rehabilitationsbedarfen zuständig sind. Die AA ermitteln wie bisher den tatsächlichen individuellen Rehabilitationsbedarf und stellen diesen fest, soweit die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist. Die AA entscheiden über die Rehabilitationsleistungen, setzen diese um und finanzieren sie. Die JC bleiben während der Rehabilitationsmaßnahme für die sonstige aktive Betreuung und Förderung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (vgl. § 5 Absatz 5 SGB II) und die Zahlung der passiven Leistungen sowie die Vermittlung in Arbeit zuständig. Das bisherige Sonderverfahren bei der BA als Rehabilitationsträger wird damit abgelöst und analog dem Verfahren bei anderen Rehabilitationsträgern (bspw. der Deutschen Rentenversicherung) geregelt. Der für die Leistungserbringung notwendige Austausch von Informationen und Daten zwischen JC und AA findet weiterhin über das Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX statt. Näheres ist in den Fachlichen Weisungen zu § 19 SGB IX zu finden. Die Regelungen zum Kapitel 2.4 Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 Absatz 1 Satz 3) werden daher ab 01.01.2025 aufgehoben mit Ausnahme der weiterhin geltenden Rz.16.40b und Rz.16.40c.

Ab 01.01.2025 wird die BA den anderen Rehabilitationsträgern im Verhältnis zu den JC gleichgestellt (siehe Wegweiser Kundenprozess Reha SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 01.01.2025 (4.5 Förderung)).

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 SGB IX ist die BA Rehabilitationsträger für erwerbsfähige leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Unabhängig davon hat das JC grundsätzlich die Leistungs- und Integrationsverantwortung nach § 16 Absatz 1. Die Leistungsverantwortung der JC umfasst die Bewilligung und Finanzierung der in § 16 Absatz 1 Satz 3 genannten Leistungen und Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem Eingliederungstitel. Die Leistungen der BA und des JC sind im Rahmen der Teilhabeplanung aufeinander abzustimmen und sinnvoll miteinander zu verzahnen (siehe <u>Fachliche Weisungen zu § 19 SGB IX</u>).

Rehabilitationsträger BA – Leistungs-/Integrationsverantwortung (16.40)

Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen für die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Behinderungen wird auf die Fachlichen Weisungen Reha/SB zu § 16 Absatz 1 Satz 3 verwiesen.

(3) Sollte ein anderer Rehabilitationsträger als die BA zuständig sein, gilt grundsätzlich ein Leistungsverbot.

Den JC wird jedoch nach § 5 Absatz 5 die Möglichkeit eingeräumt, für Menschen mit Behinderungen Leistungen nach den §§ 16a ff. (mit Ausnahme der §§ 16c und 16e) neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen (vgl. Fachliche Weisung zu § 5).

Gleichermaßen ist das Leistungsverbot für die JC in Bezug auf das Vermittlungsbuget (VB) und die Maßnahmen zur Aktivierung und

Leistungsverbot (16.40a)

Partielle Aufhebung des Leistungsverbots (16.40b)



beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Absatz 1 i. V. m. den §§ 44 und 45 SGB III partiell aufgehoben (§ 5 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB III). Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können somit grundsätzlich durch die JC mit diesen Leistungen gefördert werden. Die JC können ihre Vermittlungstätigkeit mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Die JC sind somit neben dem Rehabilitationsträger für die genannten Leistungen zuständig, ohne selbst Rehabilitationsträger zu sein. Es besteht also grundsätzlich eine parallele Zuständigkeit. In diesen Fällen stimmt der Rehabilitationsträger die Leistungen mit dem zuständigen JC im Rahmen der Teilhabeplanung ab (siehe Fachliche Weisungen § 19 SGB IX). Auch während der Anspruchsprüfung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den Rehabilitationsträger oder während eines sich anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens können JC die vermittlungsunterstützenden Leistungen in eigener Zuständigkeit erbringen.

Um die Erbringung von Doppelleistungen zu vermeiden, wird das Leistungsverbot nur in den Fällen partiell aufgehoben, in denen nicht bereits der nach § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB III zuständige Rehabilitationsträger (z. B. der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) die VB und MAbE entsprechende vermittlungsunterstützende Leistungen nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz erbringt (siehe hierzu auch Fachliche Weisung Reha/SB zu § 22 SGB III). Dies gilt auch für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in Zuständigkeit der BA.

Vermeidung von Doppelleistungen (16.40c)

(4) Die Leistungen Weiterbildungsgeld und -prämie nach § 87a SGB III werden auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BA geleistet:

Weitere Regelungen (16.41)

- während der Teilnahme an allgemeinen FbW-Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 115 SGB III
- während der Teilnahmen an besonderen rehabilitationsspezifischen Maßnahmen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 117 SGB III.

Weitere Regelungen und Informationen sind auf der Intranet-Seite Rehabilitanden / Menschen mit Schwerbehinderungen zu finden.

Der Bürgergeldbonus nach § 16j (abgeschafft zum 28.03.2024, siehe einleitende Informationen) wird ebenfalls an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der BA und anderer Rehabilitationsträger erbracht. Näheres ist in den <u>Fachlichen Weisungen zu § 16j</u> definiert.



2.5 Leistungsverbot der AA und weitere Regelungen (§ 22 Absatz 4 SGB III)

(1) § 22 Absatz 4 Satz 1 SGB III zählt die Leistungen auf, die nicht an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II durch die AA erbracht werden können. Die Vorschrift korrespondiert mit den in § 16 Absatz 1 aufgezählten Leistungen. Alg-Aufstockende (Alg und Teil-Alg) erhalten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, sondern direkt von der AA.

Leistungsverbot AA (16.42)

Arbeitgeber haben beim Sammelantragsverfahren die Möglichkeit, mit nur einem Antrag die Förderung der beruflichen Weiterbildung für mehrere ihrer Beschäftigten gesammelt zu beantragen. Dabei liegt die Zuständigkeit für erwerbstätige leistungsbeziehende Personen nach dem SGB II ("Erwerbsaufstockende") bei den AA (vgl. Fachliche Weisungen FbW sowie die Regelungen zum Sammelantragsverfahren).

Zuständigkeit AA bei Sammelantragsverfahren FbW (16.42a)

Das Qualifizierungsgeld nach § 82a SGB III, vgl. Fachliche Weisungen Qualifizierungsgeld, wird auch für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II durch die AA erbracht.

Zuständigkeit AA bei Qualifizierungsgeld FbW (16.42b)

(2) Die AA kann für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person – neben dem JC – folgende Leistungen erbringen:

Ausnahmen für AA (16.43)

- Alle im Dritten Kapitel, Erster Abschnitt des SGB III genannten Beratungsleistungen mit Ausnahme des Vermittlungsangebotes (§§ 29 43 SGB III, ohne § 35 SGB III; vgl. auch § 14 Absatz 2 Sätze 4, 5 SGB II).
- Alle im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, des SGB III genannten Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 76 SGB III; z. B. Berufsorientierung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe). Davon ausgenommen sind die Leistungen bei Berufsausbildung des Vierten Unterabschnitts (§§ 73 80 SGB III) und die Leistungen nach § 48a (Berufsorientierungspraktikum) sowie § 54a (Einstiegsqualifizierung).

Ein Verweis auf vorrangige Leistungen der AA i. S. d. § 5 ist seitens des JC nicht möglich, weil Ermessensleistungen nicht deshalb versagt werden dürfen, soweit das SGB II auch entsprechende bzw. gleiche Leistungen vorsieht (§ 5 Absatz 1 Satz 2). Die Integrationsverantwortung liegt ohnehin bei den JC (mit Ausnahme der Alg-Aufstockenden).

Daneben besteht für die AA ein Leistungsverbot für die Leistungen des Übergangsgeldes bei Teilhabe am Arbeitsleben (§ 118 Nummer 1 SGB III i. V. m. §§ 119 - 121 SGB III).

(3) Die BA hat gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 SGB III an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen Vermittlungsdienstleistungen

ZAV (16.44)



besonderer Dienststellen, wie der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zu erbringen (vgl. 4-Phasen-Modell). Umfasst sind insbesondere die Tätigkeitsbereiche Auslandsvermittlung, Managementvermittlung und Künstlervermittlung. Das Verfahren der Zusammenarbeit und die Einschaltung der Auslandsvermittlung regelt die HEGA 10/15 - 8 – Internationale Vermittlung und Beratung.

3. Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Absatz 2

(1) § 16 Absatz 2 konkretisiert die Voraussetzungen für die Eingliederungsleistungen des SGB III (§ 16 Absatz 1). Für die in § 16 Absatz 1 aufgeführten Leistungen gelten die Regelungen des SGB III, sofern im SGB II keine abweichende Regelung getroffen wurde (§ 16 Absatz 2 Satz 1). Anstelle der Voraussetzungen des Bezugs von Alg sind demnach die Voraussetzungen für den Bezug von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen. Die Anordnungsermächtigungen des Verwaltungsrates der BA und Verordnungsermächtigungen zu § 47 SGB III gelten im SGB II nicht.

Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisungen (16.45)

(2) In den SGB III-Vorschriften wird jedoch nicht von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, sondern vielmehr von Arbeitslosen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Langzeitarbeitslosen, Menschen mit Behinderungen usw. gesprochen. Diese verschiedenen Personengruppen werden unter dem Kapitel 1 Abschnitt 2 "Berechtigte" des SGB III in den §§ 13 - 21 SGB III aufgeführt. Diese Begriffsbestimmungen sind über § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar. Sie konkretisieren die Leistungsvoraussetzungen im SGB III und müssen – soweit erforderlich – nach Sinn und Zweck der jeweiligen Förderleistung des SGB III vorliegen.

Sinngemäße Anwendung des Berechtigtenbegriffes (16.46)

(3) Die Vorschrift des § 53a ist eine rein statistische Norm. So gelten nach Absatz 1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 Absatz 1 i. V. m. den entsprechenden §§ im SGB III als nicht arbeitslos (§ 53a i. V. m. § 16 Absatz 2 SGB III).

Statistiknorm § 53a (16.47)

(4) § 16 Absatz 2 Satz 3 regelt den Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen. Danach werden für die Teilnahme erwerbsfähiger leistungsberechtigter Personen an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 i. V. m. mit § 82 des SGB III nicht gewährt, wenn die betreffende Maßnahme auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet. Hierzu gehören beispielsweise Meister-, Techniker- oder Fachwirtfortbildungen. Die Regelung findet aufgrund des Überangs der Förderung der beruflichen Weiterbildung auf die AA ab dem 01.01.2025 keine Anwendnung mehr.³

Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen (16.48)

³ Siehe bereits entsprechende Fußnote zum Gesetzestext.



4. Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung (§ 16 Absatz 3)

Der Anwendungsbereich des § 44 SGB III wird durch die Regelung des § 16 Absatz 3 Satz 1 um die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung erweitert (siehe Fachliche Weisungen SGB II zum Vermittlungsbudget).

Schulische Ausbildung (16.49)

5. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) – Anwendung des Vergaberechts (§ 16 Absatz 3a)

Abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren und neben den im SGB III geregelten Möglichkeiten der Vergabe (§ 131a Absatz 2 SGB III) kann ein Träger nach § 16 Absatz 3a im Rahmen des Vergaberechts beauftragt werden, eine FbW-Maßnahme durchzuführen. Hierzu wird auf die Fachlichen Weisungen Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III verwiesen.

FbW – Vergaberecht (16.50)

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 Teil I Nr. 412) wurde § 16 Absatz 3a ab 01.01.2025 aufgehoben. Die Regelungen sind daher nur noch bis 31.12.2024 gültig. Infolge der Übertragung der Zuständigkeit für Beratung, Bewilligung und Finanzierung beruflicher Weiterbildung von den JC auf die AA hat die Beschaffung von Maßnahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung unter Anwendung des Vergaberechts keine praktische Relevanz mehr für die JC.

6. Förderung der beruflichen Weiterbildung - Weiterbildungsgeld (§ 16 Absatz 3b)

Das Weiterbildungsgeld wird unabhängig vom Arbeitslosenstatus allen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen gezahlt, die die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 SGB III erfüllen. Das Weiterbildungsgeld umfasst somit auch Beschäftigte, die ergänzend zum Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen (siehe Fachliche Weisung Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III).

FbW–Weiterbildungsgeld (16.51)

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 Teil I Nr. 412) wurde § 16 Absatz 3b ab 01.01.2025 aufgehoben. Die Regelungen sind daher nur noch bis 31.12.2024 gültig. Der neue § 87a Absatz 3 SGB III regelt ab 01.01.2025, dass das Weiterbildungsgeld unabhängig vom Arbeitslosenstatus allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigen im Sinne des SGB II gezahlt wird, die die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 SGB III erfüllen. Das Weiterbildungsgeld umfasst somit auch Beschäftigte, die ergänzend zum Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen, da sich diese hinsichtlich ihrer Einkommenssituation in einer mit Arbeitslosen vergleichbaren Lebenssituation befinden. Die Zahlung erfolgt durch die AA.





7. Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Absatz 4)

Die Geschäftsführung des JC kann auf Beschluss der Trägerversammlung die Ausbildungsvermittlung durch die AA wahrnehmen lassen (§ 16 Absatz 4 i. V. m. § 44c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 44b Absatz 4 i. V. m. § 44d). Die Beauftragung der AA mit der Ausbildungsvermittlung und die Regelung zur Kostenerstattung erfolgen mittels einer Verwaltungsvereinbarung (siehe Intranetangebot Zusammenarbeit SGB II). Eine Beauftragung mit der Arbeitsvermittlung ist ausgeschlossen. Der Auftrag darf von der AA nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Bei einer Beauftragung verbleibt die Integrationsverantwortung beim JC. Die Kostenerstattung wurde mit der Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung (AusbErstV) vom 20.12.2006 geregelt.¶

Entscheidung Trägerversammlung (16.52)

BA Zentrale FGL 21 Stand: 26.03.2025 Seite 18



Fachliche Weisungen § 16 SGB II Anlage 1 – Übersicht SGB III-Eingliederungsleistungen

Verweisung des § 16 Absatz 1 SGB II	Norm des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung
Satz 3 n.F.	§ 1 Absatz 2 Nr. 4	Ziele der Arbeitsförderung - Frauenförderung
Satz 2 Nr. 1	§ 29	Beratungsangebot
Satz 2 Nr. 1	§ 30	Berufsberatung
Satz 2 Nr. 1	§ 31	Grundsätze der Berufsberatung
Satz 2 Nr. 1	§ 32	Eignungsfeststellung
Satz 2 Nr. 1	§ 33	Berufsorientierung
Satz 2 Nr. 1	§ 34	Arbeitsmarktberatung
Satz 1	§ 35	Vermittlungsangebot
Satz 3 n.F.	§ 36	Grundsätze der Vermittlung
Satz 2 Nr. 1	§ 38	Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden
Satz 2 Nr. 1	§ 39	Rechte und Pflichten der Arbeitgeber
Satz 2 Nr. 1	§ 40	Allgemeine Unterrichtung
Satz 2 Nr. 1	§ 41	Einschränkung des Fragerechts
Satz 2 Nr. 1	§ 42	Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit
Satz 2 Nr. 2	§ 44	Förderung aus dem Vermittlungsbudget
Satz 2 Nr. 2	§ 45	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
Satz 2 Nr. 2	§ 46	Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen
Satz 2 Nr. 3	§ 48a	Berufsorientierungspraktikum
Satz 2 Nr. 3	§ 54a Ab- sätze1 bis 5	Einstiegsqualifizierung
Satz 2 Nr. 3	§ 73	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderter Menschen
Satz 2 Nr. 3	§ 73a	Mobilitätszuschuss
Satz 2 Nr. 3	§ 74	Assistierte Ausbildung
Satz 2 Nr. 3	§ 75	Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung
Satz 2 Nr. 3	§ 75 a	Vorphase der Assistierten Ausbildung
Satz 3	§ 76	Außerbetriebliche Berufsausbildung
Satz 2 Nr. 4	§ 81	Grundsatz *)
Satz 3 n.F.	§ 81 Ab- satz 2	Nachträglicher Erwerb eines Berufsabschlusses
Satz 3 n.F	§ 81 Ab- satz 3	Nachträglicher Erwerb eines Hauptschulabschlusses



Fachliche Weisungen § 16 SGB II Anlage 1 – Übersicht SGB III-Eingliederungsleistungen

Verweisung des § 16 Absatz 1 SGB II	Norm des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung
Satz 2 Nr. 4	§ 82, mit Ausnahme von Leistun- gen nach § 82 Ab- satz 5 und § 82a	Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *)
Satz 2 Nr. 4	§ 83	Weiterbildungskosten *)
Satz 2 Nr. 4	§ 84	Lehrgangskosten *)
Satz 2 Nr. 4	§ 85	Fahrkosten *)
Satz 2 Nr. 4	§ 86	Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung *)
Satz 2 Nr. 4	§ 87	Kinderbetreuungskosten *)
Satz 2 Nr. 4	§ 87a	Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld (Diese sind Pflichtleistungen, während die Maßnahme selbst eine Ermessensleistung bleibt.) *)
Satz 2 Nr. 4	§ 131a	Sonderregelungen zur beruflichen Weiterbildung *)
Satz 2 Nr. 4	§ 131b	Weiterbildungsförderung in der Altenpflege *)
Satz 2 Nr. 5	§ 88	Eingliederungszuschuss
Satz 2 Nr. 5	§ 89	Höhe und Dauer der Förderung
Satz 2 Nr. 5	§ 90	Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen
Satz 2 Nr. 5	§ 91	Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses
Satz 2 Nr. 5	§ 92	Förderungsausschluss und Rückzahlung

Anmerkung: Die mit *) versehenen Leistungen entfallen ab 01.01.2025 aufgrund Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024.